

Wenn der Newsletter nicht richtig dargestellt wird, [klicken Sie hier](#).



Höhne

In der Maur **lummerstorfer**
& Partner

Rechtsanwälte

Der Vereinsrechtsnewsletter 1/2024

Neues und Wissenswertes aus dem
Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

- **Willkommen!**
- **Aus dem Vereinsrecht:**
 - Nur so zu Erinnerung:
Wer kann abwählen?
 - Die EKZ-NPO-
Richtlinienverordnung
 - Spendenabsetzbarkeit
neu – es gibt einiges
zu tun!
 - Wie ist das mit den
Kontrollpflichten eines
Vereinsvorstandsmit-
glieds wirklich?
 - I heard it through the
grapevine ...

Willkommen!

Herzlich willkommen bei der ersten Ausgabe unseres
Newsletters im vielversprechenden Jahr 2024!

„Es ist eine eigene Sache mit dem Patriotismus, mit der
wirklichen Vaterlandsliebe. Man kann sein Vaterland
lieben und achtzig Jahr dabei alt werden und es nie
gewusst haben; aber man muss dann auch zu Hause
geblieben sein. Das Wesen des Frühlings erkennt man
erst im Winter, und hinter dem Ofen dichtet man die
besten Mailieder. Die Freiheitsliebe ist eine Kerkerblume,
und erst im Gefängnisse fühlt man den Wert der Freiheit.“
Soweit Heinrich Heine, und in diesen paar Zeilen stecken
einige Begriffe, die uns in diesem Jahr vielleicht auch auf
ziemlich unangenehme Weise begegnen werden. Und
eigentlich wollten wir über den Frühling reden, auch wenn
dieser Newsletter hinter dem Ofen gedichtet wurde ...

- Die Vereine und das Vergaberecht
- **Kurz gefragt – schnell geantwortet:**
- Was tun, wenn die Funktionsperiode des Vorstands abgelaufen ist?
- Und wenn man keine Kandidaten für den Vorstand findet?
- Gibt es eigentlich Vorschriften für Mitgliedsbeiträge?
- Vereinsbeitritt online. Könnten da vielleicht die Regeln für Webshops anwendbar sein? Rücktrittsrecht und so?
- Schimpfen will gelernt sein, oder, etwas gewähltler ausgedrückt: Von der Kunst, Kritik zu üben
- Ihr Verein hat eine Tochter-GmbH und Sie überlegen, die Mitarbeitenden dieses Unternehmens an diesem zu beteiligen?
- Sie sind in einer gemeinnützigen Stiftung tätig?
- **Und nun zum Steuerrecht!**
- Spendenbegünstigung neu – ein Tipp

Und jetzt greifen wir „hinein ins volle Menschenleben, ein jeder lebt, nicht vielen ist’s bekannt, und wo ihr’s packt, da ist’s interessant. In bunten Bildern wenig Klarheit, Viel Irrtum und ein Fünkchen Wahrheit. So wird der beste Trank gebraut, Der alle Welt erquickt und auferbaut.“

Genug der klassischen Einstimmung (aber ohne Faust geht’s einfach nicht). Und jetzt andiamo, vamos! Interessant, mit viel Klarheit, wenig Irrtum, und einer ganzen Explosivladung an Wahrheit.

Aus dem Vereinsrecht

Nur so zu Erinnerung: Wer kann abwählen?

Es kann ja sein, dass ein Vorstandsmitglied unheimlich nervt, sabotiert, die Arbeit verweigert oder was auch immer. Oder dass im Leitungsorgan eines Vereins schlicht und einfach ein Machtkampf tobt, und die einen die anderen loswerden wollen. Aber es mag noch so gute Gründe geben, dass eine Person nicht mehr Mitglied des Leitungsorgans sein soll – um einen ehernen Grundsatz kommt man nicht herum: Dass nämlich nur jenes Organ eine Person aus einer bestimmten Funktion abberufen kann, das diese Person in diese Funktion gebracht (in aller Regel durch Wahl) hat.

Was daher nicht geht, auch wenn es ein immer wieder gern praktizierter Trick ist: Die Mehrheit des Vorstands entsinnt sich der Kompetenz dieses Organs, Mitglieder aus dem Verein auszuschließen. Ein Grund dafür ist schnell gefunden, zack, Ausschluss beschlossen, und da laut Statuten nur Vereinsmitglieder eine Funktion im Vorstand wahrnehmen können, ist damit automatisch auch schon die Vorstandskarriere dieser Person beendet. Und das klingt so einfach, wie es auch falsch ist, und zwar ganz konkret: nichtig. Den ein Beschluss im Verein ist jedenfalls dann nichtig, wenn er von einem unzuständigen Organ gefasst wurde.

„Kein Bündnis ist mit dem Gezücht der Schlangen“, meint der

- Einige Überlegungen im Zusammenhang mit der neuen Freiwilligenpauschale
 - **Termine für Vereinspraktiker**
 - Nicht verpassen: 18. April - Jahrestagung Non-Profit-Organisationen 2024!
 - Und noch einiges Weiterbildendes:
 - **Impressum**
- OGH (3 Ob 34/23f vom 25.5.2023) im Chor mit der Schillerschen Elisabeth und zitiert eine frühere Entscheidung, die ihrerseits unser Buch (Das Recht der Vereine) wie folgt zitiert: Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 167 f, führen aus, sei die Vereinsmitgliedschaft Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Leitungsorgan, so bewirke der Verlust der Vereinsmitgliedschaft grundsätzlich auch das Ausscheiden aus dem Leitungsorgan. Die Pointe einer solchen Vorgangsweise liege darin, dass für den Ausschluss eines Mitglieds in aller Regel ein anderes Organ (das Leitungsorgan) zuständig sei als für die Abwahl als Vorstandsmitglied (dies sei grundsätzlich die Mitgliederversammlung als jenes Organ, das dieses Organmitglied gewählt habe). Sofern aber die Statuten für den Ausschluss eines solchen Mitglieds keine Sonderregeln vorsähen, bestehe kein Grund dafür, dass Voraussetzung eines Ausschlusses der vorangehende Verlust der Funktion sein müsse. Mit einer derart schematischen Betrachtungsweise ließe sich aber ein Machtkampf an der Spitze ganz wunderbar austragen: Die Mehrheit im Vorstand wolle eine Minderheit (oder auch nur ein einzelnes Vorstandsmitglied) loswerden, suche daher einen halbwegs brauchbaren Vorwand für einen Vereinsausschluss des oder der Betreffenden, und schon wäre man die unliebsamen Vorstandsmitglieder los. Das hieße allerdings, den Willen der Mehrheit der Vereinsmitglieder, die die Betreffenden in ihr Amt gewählt haben, zu ignorieren – und das gehe nicht. Es bleibe nur, eine Mitgliederversammlung einzuberufen und dort die Abwahl auf die Tagesordnung zu setzen.

Und wenn's der Oberste Gerichtshof sagt, dann wird es wohl so sein. Wenn, wie es in so gut wie allen Vereinen der Fall ist, die Mitgliederversammlung das Leitungsorgan wählt, dann ist es auch nur die Mitgliederversammlung, die jemanden aus dem Leitungsorgan durch Abwahl entfernen kann. Melvil in Maria Stuart bringt's auf den Punkt: „*Keine Gaukelkunst berückt das Flammenauge, das ins Innre blickt!*“

Die EKZ-NPO-Richtlinienverordnung

Was ist das jetzt wieder? Ein Einheits-Kraftfahrzeug für alle NPOs? Nein, aber vielleicht haben Sie ohnedies davon schon gehört, es ist die geringfügig abgekürzte Bezeichnung für die *„Verordnung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über einen Energiekostenzuschuss für Non-Profit-Organisationen (EKZ-NPOG) betreffend Richtlinien über die Gewährung von Unterstützungsleistungen an Organisationen gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit., welche im Zusammenhang mit den durch die Verwerfungen auf den internationalen Energiemärkten entstandenen Energiekostensteigerungen geboten sind, damit diese Organisationen in die Lage versetzt werden, ihre statutengemäßen Aufgaben weiter zu erbringen“*. Alles klar?

Die Verordnung stammt vom 8.3.2024, und es geht darum, so der § 2, *„die durch die Verwerfungen auf den internationalen Energiemärkten entstandenen Energiekostensteigerungen bei den nach dieser Verordnung förderbaren, nicht oder teilweise nicht unternehmerisch ... tätigen Organisationen nach § 3 durch Zuschüsse zu mildern, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre statutengemäßen Aufgaben weiter zu erbringen.“* Ganz explizit werden Non-Profit-Organisationen in § 3 Abs. 1 als förderbare Organisationen genannt; wer ohnehin schon von einem Bundesland oder einer Gemeinde für Energiemehrkosten etwas bekommt, kann sich nach dieser Verordnung nicht noch einmal beim Bund anstellen. Details bitte im einschlägigen Bundesgesetzblatt nachlesen: [BGBl. II Nr. 12/2024](#). Oder auch [hier](#).

Spendenabsetzbarkeit neu – es gibt einiges zu tun!

Das Gemeinnützigkeitsreformgesetz ist mit Jahresbeginn in Kraft getreten. Wir haben ja in einem [Spezial-Newsletter](#) schon einiges an Vorab-Information gebracht.

Wesentlich:

Die Spendenbegünstigung kommt nicht automatisch –

Organisationen müssen aktiv werden, um die Spendenbegünstigung zu erlangen. Nicht jede Organisation, die sich als gemeinnützig versteht, wird automatisch spendenbegünstigt. Die neue Regelung des Einkommensteuergesetzes bringt einige Anforderungen an die Statuten, wobei zum Teil die bisherige Verwaltungspraxis bzw. die Vorgaben der Vereinsrichtlinien ins Gesetz übernommen wurden. Daher muss man genau schauen, ob die Statuten alle Vorgaben erfüllen. Reichte beispielsweise bisher in der Auflösungsbestimmung die allgemeine Regelung, dass das verbleibende Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist, müssen nun die Statuten sicherstellen, dass das verbleibende Vermögen für die in der Rechtsgrundlage (Statuten) angeführten begünstigten Zwecke verwendet wird. Und das betrifft auch Organisationen, die schon bisher spendenbegünstigt waren. Diese müssen zwar keinen neuen Antrag stellen, aber damit die Spendenbegünstigung erhalten bleibt, sollten sie einen tiefen Blick in ihre Statuten machen und prüfen, ob diese der neuen Regelung genügen. Bei den allermeisten wird dies nicht der Fall sein!

Wenn Ihr Verein ab 2024 bei den Spendenbegünstigten dabei sein will, sollten Sie jetzt an eine Adaptierung Ihrer Statuten denken. Wir unterstützen Sie dabei gern!

Wie ist das mit den Kontrollpflichten eines Vereinsvorstandsmitglieds wirklich?

Hat der Vereinsvorstand eine Ressortverteilung vorgenommen, so hat das jeweils zuständige Vorstandsmitglied eigenverantwortlich zu handeln – dieses Vorstandsmitglied hat die Handlungsverantwortung, aber auch die Haftung. **Das Vorstandskollegium ist aber trotzdem zur Überwachung des Ressortleiters verpflichtet.** Das setzt natürlich voraus, dass der erforderliche Informationsfluss zwischen Ressortleiter und Vorstandskollegium gesichert ist. Kommen die Mitglieder des Gesamtvorstands ihrer Überwachungspflicht schuldhaft nicht nach, und entsteht infolge nicht ordnungsgemäßer

Ressortausführung ein Schaden für den Verein, so können – neben dem Ressortleiter – auch die übrigen Vorstandskollegen zur Verantwortung gezogen werden. **Der (gesamte) Vereinsvorstand ist also auch bei einer Ressortverteilung verpflichtet, die von einzelnen Ressortleitern übernommenen Geschäfte zu überwachen und zu kontrollieren.** Natürlich nicht in Permanenz, aber doch so regelmäßig, dass man zumindest eine nicht ganz ungefähre Ahnung davon hat, was sich in den anderen Ressorts tut, und insbesondere, was das für die Gebarung (und vielleicht auch für die Gemeinnützigkeit!) des Vereins bedeutet. Das wiederum funktioniert nur, wenn die Vorstandsmitglieder jene Informationen erhalten, die zur Beurteilung erforderlich sind. Und da darf man nicht darauf warten, ob einem die anderen etwas erzählen, es ist vielmehr Pflicht der Vorstandsmitglieder, sich die Informationen zu verschaffen, die notwendig sind, um die Gebarung des Vereins zu überwachen, weil sie letztlich auch dafür haften könnten. Das heißt aber auch, dass es nicht geht, Vorstandsmitglieder von ihrem Recht auf Information bezüglich anderer Ressorts völlig auszuschließen, denn das würde bedeuten, dass Vorstandsmitglieder für Geschäfte haften, deren Inhalt sie nicht einmal kennen können.

Wie weit nun diese **Kontrollpflichten** gehen, darüber kann man im Einzelfall natürlich streiten, eines aber steht fest: dass eine Überwachungspflicht des Vorstands jedenfalls insofern besteht, als Vorstandsmitglieder Verdachtsmomenten nachgehen müssen. Natürlich wird es einem Vorstandsmitglied, das nur für ein eingeschränktes Ressort oder konkrete Aufgaben zuständig ist, schwer fallen, ein Mitglied mit umfassender Geschäftsführungsbefugnis zu überwachen, weshalb dessen Kontrollpflichten wohl recht beschränkt sein werden. Eine Ausschlussmöglichkeit von Einsichtsrechten für Vorstandsmitglieder ist aber in keinem Fall zulässig - etwa mit dem manchmal gehörten Argument „nicht dein Ressort, geht dich nichts an“.

Ein Verein ist eine juristische Person wie etliche andere auch,

daher ist es durchaus legitim, bei den Kapitalgesellschaften nachzuschauen, wie dort etwas gehandhabt wird. Auch der Gesetzgeber hat das getan. Die Haftungsbestimmungen des Vereinsgesetzes sind denen des Kapitalgesellschaftsrechts nachgebildet - bei denen, wie bei der GmbH, ein Geschäftsführer den anderen Geschäftsführern gegenüber ein **umfassendes Auskunftsrecht** hat.

Es soll schon vorgekommen sein, dass ein Vereinsvorstand, der einfach seine Ruhe von einem allzu wissbegierigen Vorstandsmitglied (was zugegebenermaßen manchmal auch nervig sein kann haben wollte), ganz einfach beschlossen hat, dieses lästige Vorstandsmitglied von gewissen Informationen (etwa dem Rechnungswesen) auszuschließen. Nun gibt es allerdings keine gesetzliche Vorschrift, die das Einsichts- bzw. Auskunftsrecht eines Vorstandsmitglieds regelt, aber man könnte über eine allfällige Sittenwidrigkeit eines solchen Beschlusses nachdenken. Die **Sittenwidrigkeit** liegt, ganz allgemein gesagt, in einer **groben Rechtswidrigkeit**, auch wenn kein bestimmtes Verbotsgesetz verletzt wird. Ein solcher Beschluss wäre wohl rechtsmissbräuchlich und es würden unlautere Motive bei der Rechtsausübung im Vordergrund stehen. Mit anderen Worten: Der gänzliche Entzug von Einsichts- und Auskunftsrechten kann nur als sittenwidrig beurteilt werden. Dadurch wird einem Vorstandsmitglied eine Haftung für ein ungewisses, für ihn nicht beeinflussbares und auch nicht überblickbares Risiko auferlegt – was jedenfalls eine grobe Rechtswidrigkeit darstellt.

Und noch ein anderer Aspekt: Beschlüsse eines **unzuständigen Organs** sind nichtig. Das Leitungsorgan eines Vereins ist keinesfalls dafür zuständig, seinen eigenen Mitgliedern elementare Kontrollrechte zu entziehen, weshalb auch aus diesem Grund ein solcher Beschluss als nichtig zu qualifizieren wäre. Zumindest wäre ein solcher Beschluss **anfechtbar**.

Und zu allerletzt: Eine beliebte Schikane ist es ja auch, einer

einsichtsberechtigten Person zwar die wörtlich genommene Einsicht zuzugestehen – wenn aber der oder die Neugierige sich auch **Kopien** (z.B. mit dem eigenen Handy) anfertigen will, werden die Bücher zugeklappt. Das wäre nicht nur unfair, sondern auch rechtswidrig. Selbstverständlich umfasst das Recht auf Einsicht auch das Recht, sich Kopien anzufertigen. Natürlich dürfen andererseits diese Kopien nur für jenen Zweck verwendet werden, zu dem diese Kopien angefertigt wurden, weshalb beispielsweise eine Weitergabe an Außenstehende grundsätzlich unzulässig wäre.

I heard it through the grapevine ...

Nein, das wird jetzt kein Musikquiz, aber wenn Sie sich noch erinnern sollten (lange her):

Ooh-ooh, I heard it through the grapevine
Not much longer would you be mine
Ooh-ooh, I heard it through the grapevine
And I'm just about to lose my mind
Honey, honey, yeah

So please don't lose your mind, wenn Sie an das denken, was John Fogerty von Creedence Clearwater Revival so schön besingt, nämlich an das HinweisgeberInnenschutzgesetz. Und warum eigentlich denken wir gerade daran? Ganz einfach: "heard it through the grapevine" is a nice way of saying that one heard the information by means of gossip and rumor. Also sind wir da schon richtig mit dem Herrn Fogerty. Es wäre allerdings für den Hinweisgeber besser, wenn er oder sie nicht bloß gossip and rumor weitertragen würde. Um was geht's also?

Durch das HinweisgeberInnenschutzgesetz sollen Hinweisgeber geschützt werden, wenn diese Hinweise auf Verletzungen melden. Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern - auch Vereine! - sind verpflichtet, ein Meldesystem einzurichten, das auch die Anonymität der Hinweisgeber schützt.

Ein **interner Meldekanal** ist ein System, mit dem Whistleblower anonym Missstände melden können. Meldungen müssen nicht nur bearbeitet, sondern der Eingang der Meldung muss binnen 7 Tagen bestätigt werden, binnen dreier Monate muss der Hinweisgeber eine Antwort erhalten, was das Unternehmen unternommen hat bzw. unternommen wird. Auch bei der Antwort ist die Anonymität des Hinweisgebers – wenn dieser die Anonymität wünscht – zu gewährleisten. Sollte die Anonymität nicht gewährleistet sein, wird die betreffende Organisation schadenersatzpflichtig. Man kann so ein System natürlich auch selbst betreiben. Wir empfehlen dennoch, den Betrieb der Plattform auszulagern. Nicht nur, weil die damit einhergehenden Kosten wahrscheinlich geringer sind als beim internen Betrieb, durch den externen Betrieb wird sichergestellt, dass die rechtlichen Vorgaben erfüllt werden und bei der Belegschaft Vertrauen in das System aufgebaut werden kann.

Es geht hier nur um Organisationen, die **50 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Bedienstete** haben (also nicht bloß Mitglieder), weshalb wir uns an dieser Stelle nicht allzu sehr verbreitern wollen. Mehr Informationen gibt es [hier](#). Nur noch ein Hinweis: Wir betreiben für Sie eine Plattform, die als interner Meldekanal gilt und über die Mitarbeitende sicher und anonym Missstände melden können. Die Plattform ist personalisierbar und kann an Ihre Bedürfnisse angepasst werden.

Und nun einige Hinweise vom Vergaberechts-Experten von h-i-p, Georg Streit, zu einem oft übersehenen, aber umso wichtigeren Bereich:

Die Vereine und das Vergaberecht

Nicht oft, aber doch immer wieder kommen Vereine mit dem Vergaberecht in Berührung. Für manche kommt das mitunter auch überraschend – und daher zu spät.

Oft sind Einrichtungen, die mit öffentlichen Geldern finanziert werden, vor allem im Kultur- oder Sozialbereich, als Verein

organisiert, etwa ein von einer Gemeinde finanzierter Museumsverein oder ein Verein, der für die Gemeinde Aufgaben wahrnimmt und dessen Mitglieder Gemeinderäte, Bürgermeister oder auch Gemeinden sind. Da das **Bundesvergabegesetz (BVerG)** hinsichtlich der Rechtsform völlig offen ist, können auch diese Vereine dem Anwendungsbereich des BVerG unterliegen und müssen in einem solchen Fall daher alle Einkäufe und Aufträge nach dem BVerG vergeben- - d.h. im Regelfall ausschreiben.

Als Faustregel gilt, dass solche Vereine dann dem BVerG unterliegen, wenn entweder die **Führung (das Leitungsorgan) von der öffentlichen Hand besetzt** wird oder die **Finanzierung über die öffentliche Hand** erfolgt. Dann jedenfalls ist eine nähere Prüfung indiziert.

Noch viel öfter kommen Vereine vermutlich als **Auftragnehmer oder Vertragspartner der öffentlichen Hand** mit dem Vergaberecht in Berührung. Für Vereine gilt dabei wie für alle anderen Bieter, dass die vom Auftraggeber geforderten Voraussetzungen und die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben für die Teilnahme erfüllt sein müssen. Die größte Herausforderung ist es für einen Verein oft, eine **Gewerbeberechtigung** nachzuweisen. Vereine sind grundsätzlich vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung erfasst. Allerdings erfordert nicht jede auf Ertragserzielung gerichtete Tätigkeit eines Vereins eine Gewerbeberechtigung. Die **Teilnahme an einem Vergabeverfahren** begründet aber die schwer zu widerlegende **Vermutung einer gewerblichen Tätigkeit**.

Auch die steuerliche Gemeinnützigkeit schließt eine gewerbliche Leistungserbringung nicht grundsätzlich aus. Bewirbt sich ein Verein also um öffentliche Aufträge, gelten für den Verein dieselben Voraussetzungen wie für gewinnorientierte Unternehmen.

Da das BVerG bei Geschäften mit der öffentlichen Hand zwingend anwendbar ist, empfiehlt es sich auch für Vereine,

auf die für die Teilnahme an einem Vergabeverfahren erforderlichen Voraussetzungen nachzudenken.

Kurz gefragt - schnell geantwortet:

Was tun, wenn die Funktionsperiode des Vorstands abgelaufen ist?

Ist die Funktionsperiode des Leitungsorgans abgelaufen, so können dessen Mitglieder für den Verein nicht mehr handeln, der Verein ist also unvertreten. Das Einzige, was diese abgelaufenen Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstands) noch tun können (und auch müssen), ist, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den (einzig) Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Vorstands“ haben muss. Wer den Vorstand wählt, steht auch in den Statuten, im Allgemeinen ist es aber so, dass dies die Mitgliederversammlung ist. Eine Verlängerung außerhalb der Mitgliederversammlung ist nicht denkbar; möglich ist allerdings, dass freigewordene Funktionen im Leitungsorgan durch Kooptierung wieder besetzt werden – kooptieren können allerdings nur solche Mitglieder des Leitungsorgans, die ihrerseits noch im Amt sind. Außerdem ist ein derartiges Kooptieren nur möglich, wenn die Statuten dies ausdrücklich vorsehen.

„Verlängerung“ sollte hier nicht missverstanden werden: Das Leitungsorgan kann nur für die in den Statuten vorgesehene Aktionsperiode gewählt werden. Ist diese beispielsweise 4 Jahre, so kann die Mitgliederversammlung nicht einfach beschließen, plus ein Jahr anzuhängen. D. h., beschließen kann man das schon, die Vereinsbehörde wird aber wahrscheinlich die statutengemäße Funktionsperiode eintragen. Behelfen kann man sich damit, dass die Betroffenen zwar für die volle Periode gewählt werden, schon jetzt aber den Rücktritt zu einem bestimmten Zeitpunkt erklären.

Und wenn man keine Kandidaten für den Vorstand findet?

Sehr lange sollte der Verein nicht ohne Vorstand existieren, da er dann praktisch handlungsunfähig ist. Er würde das auch aus formalen Gründen nicht sehr lange durchhalten, da irgendwann der Vereinsbehörde auffällt, dass die Funktionsperiode des bisherigen Vorstands abgelaufen ist und der Verein keinen neuen Vorstand gemeldet hat. Dann mahnt die Behörde die Neubesetzung des Vorstands ein, und letztlich könnte sie den Verein auflösen, da er nicht mehr, wie das Vereinsgesetz sagt, den Bedingungen seines rechtlichen Bestands entspricht (§ 29 VereinsG). Da dies natürlich der denkbar massivste Eingriff in das Grundrecht auf Vereinsfreiheit ist, muss die Behörde die Auflösung nicht nur androhen, sondern dem Verein auch angemessene Zeit zur Wahl einräumen, und wird sich sicherlich gedulden, wenn man der Behörde mitteilt, dass man schon – wenn auch erst für in 3 Monaten – eine Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt Wahl anberaumt hat. Aber wenn einmal die Behörde mit der Auflösung droht, wird es jedenfalls kritisch.

Es kommt in erster Linie darauf an, jene Funktionen zu besetzen, die laut Statuten für den Verein vertretungsbefugt sind. Nur diese werden ja auch der Vereinsbehörde bekannt gegeben, und nur deren Nichtbesetzung kann der Behörde auffallen. Wenn der Verein es überhaupt nicht schafft, ausreichend Vorstandsmitglieder zu finden, könnte man sich natürlich auch überlegen, mit einer Statutenänderung den Vorstand zu verkleinern. Bekanntlich ist ja die Mindestzahl der Mitglieder des Leitungsorgans nur zwei.

Gibt es eigentlich Vorschriften für Mitgliedsbeiträge?

Das Vereinsgesetz sagt zum Thema Mitgliedsbeiträge überhaupt nichts. Da in den meisten Vereinen Mitgliedsbeiträge von den Mitgliedern verlangt werden, steht ein entsprechender Passus meist auch in diversen Musterstatuten. Das heißt aber nicht, dass der Verein

unbedingt Mitgliedsbeiträge verlangen müsste. Man kann auch zwischen verschiedenen Mitgliederkategorien differenzieren, es kann eine Gruppe von Mitgliedern geben, die Mitgliedsbeiträge zahlt (die haben dann vielleicht mehr Rechte), eine andere, die weniger Rechte hat, und dafür auch keine Mitgliedsbeiträge zahlt. Es ist aber auch möglich, dass der Verein überhaupt keine Mitgliedsbeiträge einhebt.

Auch für die Höhe von Mitgliedsbeiträgen gibt es keinerlei Vorgaben – das hängt ganz davon ab, was der Verein seinen Mitgliedern bietet, welche Infrastruktur der Verein hat etc. Es gilt nur der Grundsatz der Gleichbehandlung gegenüber den Mitgliedern – das heißt, innerhalb einer Mitgliederkategorie darf man nicht differenzieren.

Bei der Gemeinnützigkeit muss man allerdings aufpassen: Kommen die gemeinnützigen Leistungen nur Mitgliedern zugute, dann darf der Mitgliedsbeitrag nicht prohibitiv hoch sein. (Denn idealerweise müssen diese Leistungen zumindest theoretisch allen Menschen zur Verfügung stehen, auch wenn dies in der Praxis dann nicht so läuft. So kann etwa ein Verein, der sich der Erforschung einer ganz seltenen Krankheit widmet, die laut Statistik nur 0,001 Prozent der Bevölkerung trifft, durchaus gemeinnützig sein, da es ja theoretisch möglich ist, dass jede/r von dieser Krankheit betroffen ist, auch wenn dies dann natürlich nicht wirklich für jede/n eintritt.) Stellt der Verein seine Leistungen aber der Gesamtheit der Bevölkerung zur Verfügung, dann darf er auch Mitgliedsbeiträge einheben, die sich nicht jede/r leisten kann.

Vereinsbeitritt online.

**Könnten da vielleicht die Regeln für Webshops
anwendbar sein?**

Rücktrittsrecht und so?

Fast alle Vereine werben auf ihrer Website um neue Mitglieder. Viele stellen dort ein Beitrittsformular bereit. Bei manchen Vereinen erinnert der Beitritt sogar stark an den Einkauf im Internet: Mitgliedsart wählen, Personalien eingeben, Zahlungsmethode bestimmen, die Statuten mit

einer Checkbox akzeptieren, Bestellbutton klicken – es folgt ein Willkommensgruß per E-Mail. Der [Blog-Beitrag](#) von Alexander Koukal klärt auf.

**Schimpfen will gelernt sein, oder, etwas gewählter
ausgedrückt:
Von der Kunst, Kritik zu üben**

Was lernen wir aus dem Match Spar gegen VgT? Man kann ganz schön konfrontativ sein, wenn man es klug, kreativ und überlegt anlegt. Mehr dazu in unserem [Blog](#).

**Ihr Verein hat eine Tochter-GmbH und Sie überlegen, die
Mitarbeitenden dieses Unternehmens an diesem zu
beteiligen?**

Ein guter Einstieg hier in unserem [Blog](#).

Sie sind in einer gemeinnützigen Stiftung tätig?

Dann sollten Sie unbedingt den [Verband für gemeinnütziges Stiften](#) kennen. Rund 120 gemeinnützige Stiftungen – darunter einige sehr bekannte Namen und Stiftungen – vertritt der Verband aktuell, und er wird seit kurzem vom unermüdlichen Günther Lutschinger geleitet, den viele wahrscheinlich noch in seiner Funktion als Geschäftsführer des Fund Raising Verbands Austria (FVA) kennen.

Und nun zum Steuerrecht!

Spendenbegünstigung neu – ein Tipp

Die Erweiterung der Spendenbegünstigung auf **alle gemeinnützigen und mildtätigen Organisationen** wird zu einem deutlichen Anstieg der Zahl der Spendenbegünstigungen führen. Man rechnet mit einem Anstieg von derzeit rund 1.200 auf 1.700 Organisationen. Ab Anfang April wird voraussichtlich jenes **Formular** veröffentlicht werden, das in Zukunft bei Anträgen auf die Spendenbegünstigung verwendet werden muss. Aufgrund der Vielzahl der ab diesem Zeitpunkt eingehenden Neuanträge

sieht sich die Finanzverwaltung außerstande, die bisherige Praxis der „Vorbegutachtung“ der Rechtsgrundlagen (Statuten, Gesellschaftsvertrag, Stiftungsurkunde) beizubehalten. Stattdessen muss die **Rechtsgrundlage zuerst adaptiert und beschlossen** und anschließend kann die **Einreichung beim Finanzamt** erfolgen. Falls die Rechtsgrundlage aus Sicht der Finanzverwaltung nicht „passt“, wird voraussichtlich der Antrag auf die Spendenbegünstigung abgelehnt werden. In der Folge muss die Rechtsgrundlage adaptiert und bei Vereinen in einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieses Prozedere ist zeitaufwändig und führt zwangsläufig zu einer Zeitverzögerung. Man könnte daher die Befugnisse des Leitungsorgans (des Vorstands oder wie immer das Leitungsorgan im Einzelfall genannt wird) insofern erweitern, als für solche Ausnahmefälle der Vorstand eine Adaptierung der Statuten vornehmen könnte. (Bei der detaillierten Formulierung helfen die Statuten-Experten von h-i-p natürlich gern 😊)

Eine entsprechende Formulierung könnte auch bei Gesellschaftsverträgen oder Errichtungserklärungen von gemeinnützigen bzw. mildtätigen GmbHs oder bei Stiftungen eingefügt werden.

Einige Überlegungen im Zusammenhang mit der neuen Freiwilligenpauschale

Mit dem Gemeinnützigkeitsreformgesetz, das mit 1. Jänner 2024 in Kraft getreten ist, wurde die „Freiwilligenpauschale“ eingeführt. Damit wurde eine Möglichkeit geschaffen, ehrenamtlich tätigen Menschen einen bestimmten Geldbetrag pro Tag quasi als pauschalen Ersatz des Zeit- bzw. Geldaufwands steuer- und sozialversicherungsfrei auszuzahlen. Es bestehen nach wie vor jedoch einige Unklarheiten, die zumindest teilweise durch Änderungen im Gesetzestext bzw durch die zu erwartende Neufassung der Vereinsrichtlinien geklärt werden sollten. Derzeit sind aus unserer Sicht folgende Überlegungen zu beachten:

· Die **Steuer- bzw Sozialversicherungsbefreiung der Freiwilligenpauschale** gilt nur für steuerlich begünstigte Rechtsträger, für unsere Zwecke daher gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen, die die Voraussetzungen für die steuerlichen Begünstigungen erfüllen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei einem rückwirkenden Entfall der Begünstigungen (zum Beispiel durch die Feststellungen des Finanzamts im Rahmen einer Betriebsprüfung) auch in diesem Zusammenhang böse Überraschungen resultieren können. Wird die Freiwilligenpauschale beispielsweise in ein **Dienstverhältnis** umgedeutet, haftet die Organisation – je nach Höhe der ausgezahlten Beträge – für die nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer und für Sozialversicherungsbeiträge. Wird kein Dienstverhältnis unterstellt, so führt die Einstufung als Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder als „sonstige Einkünfte“ zu einer Steuer- und möglicherweise auch **Sozialversicherungspflicht** direkt beim Empfänger der Pauschale, sofern diese Person auch Empfänger von einkommensabhängigen Transferzahlungen (zum Beispiel Mietbeihilfen, Stipendien etc.) kann die Zuordnung der Freiwilligenpauschale als steuerpflichtiges Einkommen einen Wegfall bzw. eine **Rückerstattungspflicht** der Transferzahlungen nach sich ziehen. Der Verein sollte daher die betroffenen Personen informieren, wenn im Rahmen einer finanzbehördlichen Prüfung eine **Aberkennung der Steuerfreiheit** der ausgezahlten Beträge droht.

· Die **Steuerfreiheit der Freiwilligenpauschale** ist unter anderem dann **ausgeschlossen**, wenn die Empfängerin bzw der Empfänger der Pauschale bereits die besonderen Reisekostenersätze für Sportler, Trainer, Schiedsrichter etc erhält. Dies ist explizit im Gesetz so vorgesehen. Andere **Reisekostenersätze**, wie zB die generelle Taggeldregelung für Reisen (EUR 26,40 pro Tag bei einer Mindestdauer von 3 Stunden und einer Mindestentfernung von 25 km ab Stadtgrenze oder auch das amtliche Kilometergeld) werden im Gesetz nicht genannt und wären daher nicht hinderlich für die Auszahlung des Freiwilligenpauschales. Es ist jedoch damit

zu rechnen, dass die in den Vereinsrichtlinien derzeit genannten Taggeldregelung (EUR 26,40 pro Tag ohne Berücksichtigung von Mindestdauer oder Mindestentfernung) aus den Vereinsrichtlinien gestrichen wird, da diese Regelung keine gesetzliche Grundlage hat.

· Die **Freiwilligenpauschale** steht unter anderem dann zu, wenn die oder der Freiwillige in Erfüllung des abgabenrechtlich begünstigten Zwecks tätig wird. Es ist anzunehmen, dass in der zu erwartenden Neufassung der Vereinsrichtlinien präzisiert wird, was diese Formulierung konkret bedeutet. Wäre damit auch die ehrenamtliche Erbringung von Verwaltungsaufgaben umfasst oder sind nur solche Tätigkeiten umfasst, die den begünstigten Zweck direkt erfüllen, dies bleibt abzuwarten.

Die Tätigkeit im Rahmen eines **unentbehrlichen, entbehrlichen Hilfsbetriebs** aber auch eines **begünstigungsschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs** steht dem Bezug des Freiwilligenpauschales nicht entgegen. Die Tätigkeit im Rahmen eines Gewinnbetriebs wäre jedoch ausgeschlossen. Die Abgrenzung eines Gewinnbetriebs von einem begünstigungsschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb war bisher in der Praxis nicht relevant, da beide dieselben steuerlichen Konsequenzen nach sich ziehen: normale Körperschaftsteuerpflicht und normale Umsatzsteuerpflicht dieser Betriebe sowie ab Umsätzen von mehr als EUR 100.000 das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung. In Zukunft bekommt die Abgrenzung dieser beiden Betriebe voneinander eine erhöhte Relevanz. Die Problematik besteht darin, dass der Übergang eines begünstigungsschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zu einem Gewinnbetrieb fließend ist.

Termine für Vereinspraktiker

Nicht vergessen: 18. April - Jahrestagung Non-Profit-Organisationen 2024!

Die MANZ - Jahrestagung zum Recht der Non-Profit-Organisationen 2024 steht vor der Tür - Thomas Höhne und Maximilian Kralik haben auch dieses Jahr wieder ein spannendes Programm für die Beratung und Tätigkeit von NPOs erstellt.

Am 18. April ist es so weit: Schwerpunkt ist dieses Jahr das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 und die umfassende Reform der Spendenabsetzbarkeit. Wir richten aber auch unseren Blick auf das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz und den richtigen Umgang mit Förderungen.

Das vollständige Programm sowie Informationen zu den Referentinnen und Referenten finden Sie [hier](#). Um an der Veranstaltung teilzunehmen, können Sie Ihren Platz direkt über MANZ buchen. Was wir, Überraschung, Ihnen natürlich wärmstens ans Herz legen.

Und noch einiges Weiterbildendes:

29.4.2024 Der Verein - Aktuelle Rechts- und Steuerfragen

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer und weitere Referenten

ARS. Infos [hier](#).

13.6.2024: Datenschutzfolgenabschätzung – Risiken und Herausforderungen

Online-Seminar: Mag. Markus Dörfler, LL.M., CIPP/E imh - Institut Manfred Hämmerle [Weitere Infos und Anmeldung](#)

So, das war's für heute. Denn das kluge Männlein, das im Kopf mir wohnte, ist ausgezogen, und in meinem Schädel spinnt eine Spinn ihr friedliches Gewebe. Besser als Heinrich Heine hätt ich es nicht sagen können. Wie immer hoffen wir, dass auch diesmal etwas für Sie dabei war. Und wenn's zu viel für

einen Tag war – lassen Sie sich Zeit beim Lesen. Rom wurde ja schließlich auch nicht an einem Tag niedergebrannt.

Bis zum nächsten Newsletter dann!

Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung!

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne

Höhne, In der Maur & Partner

Rechtsanwälte GmbH & Co KG

A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20

Telefon +43 1 521 75 – 31

E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer

LUMMERSTORFER Steuerberatung

& Wirtschaftsprüfung GmbH

A-1010 Wien, Kramergasse 1/10

Telefon +43 1 532 93 68

E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum:

Medieninhaber: *Höhne, In der Maur & Partner*

Rechtsanwälte GmbH & Co KG Mariahilfer

Straße 20

A-1070 Wien

Telefon (43 - 1) 521 75 - 0,

www.h-i-p.at

office@h-i-p.at

Vollständiges Impressum und Offenlegung gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:

<https://h-i-p.at/impressum-credits/>

[Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier.](#)

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, klicken Sie hier: [Newsletter abbestellen](#)
